



Minimale Aufnahmekriterien an ein angehendes AGVS-Mitglied

Der Antragsteller (Betrieb) verfügt bei Antragsstellung über mindestens folgende Anforderungen:

- besitzt eine E-Mail-Adresse
- ein Handelsregistereintrag, der explizit auf ein Tätigkeitsgebiet im Autogewerbe hinweist, ist vorhanden
- bietet ein gepflegtes inneres und äusseres Erscheinungsbild
- eine Garagennummer (U-Nr.) ist vorhanden
- verfügt über eine fachbetriebliche Einrichtung
- entspricht den kantonalen, umwelttechnischen Anforderungen
- der Inhaber oder mindestens ein Mitarbeitender verfügt über eine technische Ausbildung im Autogewerbe (EFZ-Abschluss)
- die Zeiterfassung ist gewährleistet
- die EKAS-Richtlinien werden eingehalten
- eine MWST-Nummer ist vorhanden
- die Garage muss im Haupterwerb betrieben werden
- ein aktueller Betriebsauszug liegt vor

Weitere Anforderungskriterien können von den jeweiligen Sektionen selber festgelegt werden.

Bern, 13. Dezember 2022 // mb

[G:\VO\Reglemente Projekte\Projekte \(verbandsübergreifend\)\Ehrenkodex\2022\1213_Minimale_Aufnahmekriterien.docx](G:\VO\Reglemente Projekte\Projekte (verbandsübergreifend)\Ehrenkodex\2022\1213_Minimale_Aufnahmekriterien.docx)